

ABKOMMEN
ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER
REGIERUNG DER REPUBLIK BELARUS ÜBER ZUSAMMENARBEIT UND
GEGENSEITIGE AMTSHILFE IN ZOLLSACHEN

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Republik Belarus, im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet, sind

in der Erwägung, dass Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften die wirtschaftlichen, steuerlichen und Handelsinteressen sowie das öffentliche Gesundheitswesen ihrer Länder negativ beeinflussen;

in der Erwägung, dass die Sicherung der genauen Erhebung der Zölle und Abgaben wichtig ist;

im Bewusstsein der Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit in Verbindung mit der Anwendung und Vollziehung der Zollvorschriften;

in der Überzeugung, dass Maßnahmen gegen Zollzuwiderhandlungen durch Zusammenarbeit ihrer Zollverwaltungen wirkungsvoller sind;

unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen, die von den Vertragsparteien angenommen wurden oder angewendet werden, und unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Weltzollorganisation über gegenseitige Amtshilfe vom 5. Dezember 1953;

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieses Abkommens bedeutet:

- 1) "Zollverwaltung":
für die Republik Österreich - das Bundesministerium für Finanzen,
für die Republik Belarus - das Staatliche Zollkomitee;

- 2) "Zollvorschriften" - die Gesamtheit von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die von den Zollverwaltungen angewendet werden und welche die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren sowie Zahlungsmitteln regeln als auch jedes Zollverfahren, dem die Waren unterliegen, oder welche Zölle und von Zollverwaltungen erhobene Abgaben betreffen, einschließlich der Vollziehung von Verboten, Beschränkungen und Kontrollen;
- 3) "Zuwiderhandlung" - Verstoß oder ein versuchter Verstoß gegen die Zollvorschriften;
- 4) "ersuchende Zollverwaltung" - jene Zollverwaltung der Vertragspartei, die um Amtshilfe in Zollsachen ersucht;
- 5) "ersuchte Zollverwaltung" - jene Zollverwaltung der Vertragspartei, die um Amtshilfe in Zollsachen ersucht wird;
- 6) "Suchtgift" - jede Substanz, gleichgültig ob natürlich oder synthetisch hergestellt, die in den Anhängen I. und II. der Einzigsten Suchtgiftkonvention 1961 (einschließlich den Änderungen), angeführt ist;
- 7) "psychotrope Substanz" - jede Substanz, gleichgültig ob natürlich oder synthetisch hergestellt oder jeder andere natürliche Stoff, die in den Anhängen I., II., III. und IV. des Übereinkommens über psychotrope Substanzen 1971 (einschließlich den Änderungen) angeführt ist;
- 8) "Drogenausgangsstoffe" - chemische Substanzen, die unter Aufsicht bei der Produktion von Suchtgift und psychotropen Substanzen verwendet werden und in den Anhängen I. und II. des UN-Übereinkommens gegen den illegalen Handel mit Suchtgift und psychotropen Substanzen 1988 angeführt sind;
- 9) "Kontrollierte Lieferung" - die Methode, welche die Aus-, Durch- oder Einfuhr von illegalen Warensendungen in, aus oder durch das Staatsgebiet der Vertragsparteien mit Kenntnis und unter Kontrolle ihrer zuständigen Behörden ermöglicht, um Personen, welche Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften begehen, zu entdecken und zu identifizieren;
- 10) "Auskunft" – jede Angabe, Schriftstücke, Berichte, echt oder amtlich beglaubigte Kopien davon, oder andere Mitteilungen, auch in elektronischer Form;
- 11) "personenbezogene Daten" - alle Auskünfte, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen;

12) „Auftraggeber“ - eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Agentur oder jede andere Körperschaft, die alleine oder gemeinsam mit anderen die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten festlegt.

Artikel 2

ANWENDUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

1. Die Vertragsparteien leisten einander Amtshilfe nach den Bestimmungen dieses Abkommens durch ihre Zollverwaltungen, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zollvorschriften zu sichern, insbesondere durch die Verhinderung, Ermittlung, Bekämpfung und Ahndung jeglicher Zuwiderhandlung.

2. Die Amtshilfe im Rahmen dieses Abkommens erfolgt seitens jeder Vertragspartei im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften. Die nach Absatz 1 dieses Artikels geleistete Amtshilfe darf in allen Gerichts-, Verwaltungs- und Ermittlungsverfahren des Staates der ersuchenden Zollverwaltung verwendet werden und schließt Verfahren betreffend Tarifierung, Zollwert, Ursprung und andere für die Einhaltung der Zollvorschriften relevante Umstände ein, einschließlich Verfahren, die Strafen, Sanktionen, Beschlagnahmen, in Anspruch genommene Gesamtschuldverhältnisse und Bürgschaften umfassen, ist aber nicht darauf begrenzt.

3. Die gegenseitige Amtshilfe im Rahmen dieses Abkommens berührt nicht die Rechtshilfe in Strafsachen; die Zollverwaltungen dürfen aber im Verlauf jeder durchgeführten Ermittlung oder im Zusammenhang mit jedem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren, welche unter Beteiligung von Zollverwaltungen eines Staates der Vertragsparteien durchgeführt wurde, um Amtshilfe ersuchen oder diese leisten.

4. Die Amtshilfe im Rahmen dieses Abkommens umfasst nicht die Festnahme von Personen sowie die Einhebung von Eingangs- und Ausgangsabgaben und Zöllen oder von Geldstrafen und sonstigen Beträgen.

Artikel 3

AMTSHILFE AUF ERSUCHEN

1. Die Zollverwaltungen unterstützen einander im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, gemäß diesem Abkommen, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zollvorschriften und die genaue Berechnung sowie Erhebung der Zölle und Abgaben sicher zu stellen; diese Unterstützung schließt jede sachdienliche Auskunft über Handlungen ein, die zu Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften führen könnten.

2. Auf Ersuchen informiert die ersuchte Zollverwaltung die ersuchende Zollverwaltung ob:

- aus dem Staatsgebiet der einen Vertragspartei ausgeführte Waren sowie Zahlungsmittel rechtmäßig in das Staatsgebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wurden, und, soweit erforderlich, unter Angabe des angewendeten Zollverfahrens;
- in das Staatsgebiet der einen Vertragspartei eingeführte Waren sowie Zahlungsmittel rechtmäßig aus dem Staatsgebiet der anderen Vertragspartei ausgeführt wurden, und, soweit erforderlich, unter Angabe des angewendeten Zollverfahrens.

3. Auf Ersuchen tauschen die Zollverwaltungen Informationen und Erfahrungen über den Gebrauch technischer Ausrüstung für die Schmuggelbekämpfung aus.

Artikel 4

AMTSHILFE OHNE ERSUCHEN

Die Zollverwaltungen unterstützen einander ohne Ersuchen und im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, wenn dies ihres Erachtens für die ordnungsgemäße Anwendung der Zollvorschriften und die genaue Berechnung und Erhebung der Zölle und Abgaben erforderlich ist, und erteilen insbesondere sachdienliche Auskunft über:

- Handlungen, die eine Zuwiderhandlung im Staatsgebiet der anderen Vertragspartei darstellen oder möglicherweise darstellen;
- neue Mittel und Methoden der Begehung von Zuwiderhandlungen;
- Waren, welche bekannt oder verdächtig sind, Gegenstand von illegalem Handel zu sein;
- Transportmittel, hinsichtlich derer berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass sie für Begehung von Zuwiderhandlungen benutzt wurden, werden oder werden könnten.

Artikel 5

ÜBERWACHUNG VON WAREN, TRANSPORTMITTELN UND ÖRTLICHKEITEN

Auf Ersuchen der ersuchenden Zollverwaltung ergreift die ersuchte Zollverwaltung im Rahmen des nationalen Rechts und ihrer Zuständigkeit sowie verfügbarer Mittel die notwendigen Maßnahmen zur besonderen Überwachung von:

- a) Waren, die derart befördert werden oder werden könnten, dass berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass sie zur Begehung von Zuwiderhandlungen im Staatsgebiet der ersuchenden Zollverwaltung bestimmt sind;

b) Transportmitteln einschließlich Containern, bei denen der Verdacht besteht, dass sie zur Begehung von Zuwiderhandlungen im Staatsgebiet der ersuchenden Zollverwaltung benutzt werden;

c) Örtlichkeiten, an denen Waren derart gelagert werden oder werden könnten, dass berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass sie in Verbindung mit Handlungen stehen, die zu Zuwiderhandlungen im Staatsgebiet der ersuchenden Zollverwaltung führen könnten.

Artikel 6

FORM UND INHALT VON ERSUCHEN

1. Ersuchen nach den Bestimmungen dieses Abkommens sind schriftlich in einer Amtssprache des Staats der ersuchten Zollverwaltung oder in einer von der ersuchten Zollverwaltung zugelassenen Sprache zu stellen. Alle notwendigen Unterlagen für die Erledigung des Ersuchens sind beizufügen. Im Fall besonderer Dringlichkeit können Ersuchen von der ersuchenden Zollverwaltung mündlich oder elektronisch gestellt werden, sind jedoch unverzüglich mittels offiziellem Schreiben zu bestätigen.

2. Ersuchen nach Absatz 1 dieses Artikels müssen folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung der ersuchenden Zollverwaltung;
- die Maßnahmen, um die ersucht wird;
- den Gegenstand und den Grund des Ersuchens;
- möglichst genaue und vollständige Angaben über die in laufenden Ermittlungen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen;
- eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der betreffenden rechtlichen Bestimmungen;
- eine Zusammenfassung der wichtigsten Fakten und durchgeführten Untersuchungen.

3. Originale von Schriftstücken, Akten und anderen Unterlagen dürfen nur in Fällen verlangt werden, in denen Abschriften nicht ausreichen. Auf besonderes Ersuchen sind Abschriften von Akten, Schriftstücken und anderen Unterlagen amtlich zu beglaubigen.

4. Übermittelte Originale von Schriftstücken, Akten und anderen Unterlagen müssen sobald als möglich zurückgesendet werden.

Artikel 7

AMTSHILFEVERKEHR

1. Die Amtshilfe erfolgt auf direktem Weg zwischen den jeweiligen Zollverwaltungen.

2. Falls die ersuchte Zollverwaltung für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig ist, so leitet sie nach Rücksprache das Ersuchen umgehend an die zuständige Behörde weiter, die das Ersuchen gemäß ihren Befugnissen nach nationalem Recht bearbeitet, oder informiert die ersuchende Zollverwaltung darüber, welche geeignete Vorgangsweise bezüglich dieses Ersuchens gewählt werden kann.

Artikel 8

ERLEDIGUNG VON ERSUCHEN

1. Ersuchen werden im Einklang mit nationalem Recht des Staates der ersuchten Zollverwaltung erledigt.

2. Die ersuchte Zollverwaltung verfährt im Rahmen ihrer Zuständigkeit und verfügbarer Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben handeln würde.

3. Auf Ersuchen führt die ersuchte Zollverwaltung in Angelegenheiten dieses Abkommens erforderliche Ermittlungen, einschließlich der Befragung von Sachverständigen und Zeugen oder von Personen, die der Begehung einer Zuwiderhandlung verdächtig sind, sowie Nachprüfungen und Lokalaugenscheine durch.

4. Mit Zustimmung der ersuchten Zollverwaltung dürfen von der ersuchenden Zollverwaltung benannte Beamte im Staatsgebiet der ersuchten Zollverwaltung, einschließlich bei der Untersuchung durch Beamte der ersuchten Zollverwaltung, wenn diese für die ersuchende Zollverwaltung von Bedeutung ist, anwesend sein. Die benannten Beamten dürfen nur beratend tätig werden und dürfen nicht die den Beamten der ersuchten Zollverwaltung nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse ausüben. Sie haben jedoch für den alleinigen Zweck der laufenden Ermittlung sowie in Gegenwart und mit Hilfe der Beamten der ersuchten Zollverwaltung Zugang zu denselben Räumlichkeiten und Dokumenten wie die Beamten der ersuchten Zollverwaltung.

5. Die für Ermittlungen bei Zuwiderhandlungen zuständigen Beamten der ersuchenden Zollverwaltung dürfen die Beamten der ersuchten Zollverwaltung darum ersuchen, dass wichtige Geschäftsunterlagen, Register und andere Schriftstücke oder Dateien überprüft und Ablichtungen hergestellt oder jegliche Auskunft bezüglich der Zuwiderhandlungen erteilt werden.

6. Die im Staatsgebiet der ersuchten Zollverwaltung im Rahmen dieses Abkommens anwesenden Beamten der ersuchenden Zollverwaltung müssen jederzeit in der Lage sein, ihre

Identität nachzuweisen und sind für alle Straftaten, die sie möglicherweise begehen, verantwortlich.

7. Auf Ersuchen ist die ersuchende Zollverwaltung über Zeitpunkt und Ort der geplanten Maßnahme in Erledigung des Ersuchens zu unterrichten, um diese Maßnahme abstimmen zu können.

Artikel 9

SACHVERSTÄNDIGE UND ZEUGEN

1. Beamte der ersuchten Zollverwaltung können ermächtigt werden, im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht, als Sachverständige oder Zeugen in den Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, welche unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten betreffen, im Staatsgebiet der ersuchenden Zollverwaltung zu erscheinen und solche Akten, Dokumente oder deren amtlich beglaubigte Ablichtungen vorzulegen, wenn dies im Verfahren benötigt wird.

2. Im Ersuchen um Erscheinen muss klar darauf hingewiesen werden, für welches Verfahren und in welcher Eigenschaft der Beamte auszusagen hat.

Artikel 10

ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

1. Auf Ersuchen der ersuchenden Zollverwaltung ergreift die ersuchte Zollverwaltung im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften alle erforderlichen Maßnahmen, um die Zustellung von Schriftstücken und rechtskräftige Bekanntgabe von Entscheidungen der ersuchenden Zollverwaltung, die unter dieses Abkommen fallen, an im Staatsgebiet der ersuchten Zollverwaltung wohnhafte oder aufhältige Adressaten auszuführen.

2. Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken oder rechtskräftige Bekanntgabe von Entscheidungen haben schriftlich in einer Amtssprache des Staates der ersuchten Zollverwaltung oder einer von der ersuchten Zollverwaltung zugelassenen Sprache zu erfolgen. Außerdem ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung des Inhaltes des behördlichen Schriftstückes, das zugestellt werden soll, in eine Amtssprache des Staates der ersuchten Zollverwaltung beizufügen.

3. Die Zustellung ist durch Bestätigung des Empfängers, die das Zustelldatum enthält, oder durch eine amtliche Bestätigung über Art und Weise sowie Zeitpunkt der Zustellung zu belegen.

Artikel 11

AUSNAHMEN VON DER VERPFLICHTUNG ZUR AMTSHILFE

1. Falls die Zollverwaltung einer Vertragspartei der Ansicht ist, dass die Erledigung eines Ersuchens um Amtshilfe ihre Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen ihres Staates beeinträchtigen oder zur Verletzung von Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnissen führen könnte, so kann sie die Amtshilfe verweigern, teilweise leisten oder von der Einhaltung bestimmter Bedingungen und Erfordernisse abhängig machen.

2. Die Erledigung eines Amtshilfeersuchens kann von der ersuchten Zollverwaltung aufgeschoben werden, wenn dies eine laufende Ermittlung, Verfolgung oder Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Zollverwaltung mit der ersuchenden Zollverwaltung, um zu entscheiden, ob Amtshilfe unter den seitens der ersuchten Zollverwaltung erforderlichen Bedingungen und Voraussetzungen geleistet werden kann.

3. Wenn die Zollverwaltung um Amtshilfe ersucht, die sie selbst im Falle eines gleichartigen Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Entscheidung über die Erledigung eines derartigen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Zollverwaltung.

4. Sofern einem Amtshilfeersuchen nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgekommen wird, sind die Gründe für die Verweigerung oder den Aufschub unverzüglich der ersuchenden Zollverwaltung mitzuteilen.

Artikel 12

KOSTEN

1. Die Zollverwaltungen verzichten auf alle Ansprüche auf Erstattung der sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergebenden Kosten; davon ausgenommen sind Kosten für Sachverständige und Zeugen, Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören und derer Dienstleistungen von der ersuchenden Zollverwaltung zu bezahlen sind.

2. Sollten Ausgaben in beträchtlicher und außergewöhnlicher Höhe bei Erledigung eines Ersuchens anfallen oder notwendig werden, so beraten sich die Zollverwaltungen, um die Umstände und Bedingungen für die Erledigung des Ersuchens sowie das Verhältnis der Kostentragung festzulegen.

Artikel 13

VERTRAULICHKEIT UND VERWERTUNG DER AUSKÜNFTE

1. Jede unter diesem Abkommen in jeglicher Form erteilte Auskunft ist vertraulich. Sie genießt den für eine derartige Auskunft geltenden Schutz nach den nationalen Rechtsvorschriften des Staates der Vertragspartei, deren Zollverwaltung sie erhalten hat.

2. Personenbezogene Daten dürfen nach diesem Abkommen nur übermittelt werden, wenn die Vertragsparteien zumindest das Schutzniveau sicherstellen, das sich aus der Umsetzung der Grundsätze des Anhangs zu diesem Abkommen, der einen integralen Bestandteil dieses Abkommens bildet, ergibt.

3. Im Rahmen der Amtshilfe erteilte Auskünfte dürfen nur für Zwecke dieses Abkommens, einschließlich der Verwendung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren betreffend die jeweilige Zuwiderhandlung, verwendet werden.

4. Ohne vorherige Zustimmung der ersuchten Zollverwaltung dürfen die unter diesem Abkommen erhaltenen Beweise und Auskünfte von der ersuchenden Zollverwaltung nicht für andere Zwecke, als im Ersuchen ausgeführt, verwendet werden.

5. Die Bestimmungen des Absatzes 4 dieses Artikels sind nicht auf Auskünfte über Straftaten in Bezug auf Suchtgifte und psychotrope Substanzen anwendbar. Solche Auskünfte können an andere Behörden, die direkt mit der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels befasst sind, weitergeleitet werden.

6. Darüber hinaus schließen, wegen Verpflichtungen der Republik Österreich aufgrund der Mitgliedschaft zur Europäischen Union, die Bestimmungen des Absatzes 4 nicht aus, dass die erhaltenen Auskünfte, wenn es erforderlich ist, an die Europäische Kommission und andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union übermittelt werden.

Artikel 14

KONTROLLIERTE LIEFERUNG

1. Die Zollverwaltungen ergreifen im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel die notwendigen Maßnahmen für den angemessenen Einsatz von kontrollierten Lieferungen für Zwecke strafrechtlicher Ermittlungen.

2. Entscheidungen über die Durchführung kontrollierter Lieferungen werden jeweils im Einzelfall getroffen und haben im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und

Verfahren des Staates der ersuchten Vertragspartei und gemäß den im jeweiligen Fall getroffenen Vereinbarungen zu erfolgen.

3. Illegale Warensendungen, deren kontrollierte Lieferungen gemäß getroffenen Vereinbarungen durchgeführt werden, können im gegenseitigen Einvernehmen der zuständigen Behörden abgefangen und derart zur Weiterbeförderung freigegeben werden, dass ihr Inhalt unverändert bleibt, entfernt oder ganz oder teilweise ersetzt wird.

Artikel 15

DURCHFÜHRUNG DES ABKOMMENS

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Zollverwaltungen für Zwecke der Erledigung von Angelegenheiten dieses Abkommens oder in anderen Zollangelegenheiten von beiderseitigem Interesse unmittelbar verkehren können.

2. Die Vertragsparteien können zur Durchführung dieses Abkommens abgestimmte Verwaltungsanordnungen erlassen.

3. Die Zollverwaltungen werden sich bemühen, Meinungsverschiedenheiten und Zweifel hinsichtlich der Anwendung dieses Abkommens einvernehmlich zu lösen. Die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten auf diplomatischem Weg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

4. Das vorliegende Abkommen berührt keine der sich aus der Mitgliedschaft der Republik Österreich zur Europäischen Union ergebenden Verpflichtungen. Folglich dürfen die Bestimmungen dieses Abkommens nicht so interpretiert oder angewandt werden, dass weder die Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Europäische Union, noch aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, noch Abkommen, die zwischen der Republik Belarus und der Europäischen Union geschlossen wurden, beeinträchtigt oder ungültig werden.

Artikel 16

ÄNDERUNGEN DES ABKOMMENS

Änderungen dieses Abkommens können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien in Form von gesonderten Protokollen vorgenommen werden. Die Änderungen treten gemäß den Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 1 in Kraft und bilden einen integralen Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 17**INKRAFTTRETEN UND KÜNDIGUNG DES ABKOMMENS**

1. Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem die letzte schriftliche Mitteilung auf diplomatischem Weg erfolgte, dass die notwendigen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens bei den Vertragsparteien gegeben sind.

2. Dieses Abkommen kann von jeder der Vertragsparteien durch schriftliche Mitteilung auf diplomatischem Weg an die andere Vertragspartei jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird mit Ablauf von sechs Monaten nach ihrem Einlangen bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Um dies zu beurkunden, haben die Unterzeichner als Bevollmächtigte ihrer jeweiligen Regierung dieses Abkommen unterfertigt.

Geschehen in Minsk, am 15. September 2014, in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, russischer und englischer Sprache, wobei alle Sprachfassungen gleichermaßen authentisch sind. Bei unterschiedlicher Auslegung von Bestimmungen dieses Abkommens geht die englische Fassung vor.

**Für die Regierung
der Republik Österreich:**

Jan Kickert

**Für die Regierung
der Republik Belarus:**

Alexander Franzewitsch Shpilewski

ANHANG

zum Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Belarus über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe in Zollsachen

GRUNDSÄTZE DES DATENSCHUTZES

1. Die Zollverwaltung, die Daten übermittelt, sorgt für ihre Richtigkeit und Aktualität.
2. Zeigt sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, oder dass rechtmäßig übermittelte Daten gemäß den Rechtsvorschriften des Staates der Vertragspartei, deren Zollverwaltung sie übermittelt hat, zu einem späteren Zeitpunkt zu löschen sind, so wird die Zollverwaltung, die solche Daten empfangen hat, darüber unverzüglich informiert. Sie ist gehalten, diese Daten zu berichtigen oder zu löschen.
3. Hat die empfangende Zollverwaltung Grund zu der Annahme, dass übermittelte Daten unrichtig sind oder zu löschen wären, so unterrichtet sie die Zollverwaltung, die solche Daten übermittelt hat, darüber unverzüglich.
4. Die Vertragsparteien treffen Vorsorge, dass für die Übermittlung von personenbezogenen Daten nur solche Kommunikationsmittel verwendet werden, die einen angemessenen Schutz der Daten vor unberechtigtem Zugriff oder deren Änderung während der Datenübermittlung gewährleisten.
5. Die empfangende Zollverwaltung ist verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam vor zufälliger oder unberechtigter Zerstörung, zufälligem Verlust, unberechtigtem Zugriff, unberechtigter oder zufälliger Änderung und unberechtigter Weitergabe zu schützen.
6. Die übermittelnde Zollverwaltung und die empfangende Zollverwaltung sind verpflichtet, Anlass, Inhalt und Zeitpunkt jeder Datenübermittlung sowie die übermittelnde beziehungsweise empfangende Dienststelle oder Behörde festzuhalten. Die Protokolldaten sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dürfen ausschließlich zur Kontrolle der Einhaltung von maßgeblichen Datenschutzvorschriften verwendet werden.

7. Der Auftraggeber ergreift geeignete Maßnahmen, um die Protokolldatei vor anderweitigem Gebrauch oder anderem Missbrauch zu schützen.

8. Die übermittelten Daten werden entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften nur so lange in einer Datenbank aufbewahrt, wie dies zu der Erreichung der mit der Übermittlung erfolgten Zielsetzung notwendig ist.

9. Zeigt sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die rechtswidrig erhalten oder übermittelt wurden, übermittelt worden sind oder dass rechtmäßig übermittelte Daten zu löschen wären wegen Ablaufens der Speicherdauer gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Staates der Vertragspartei, deren Zollverwaltung sie übermittelt hat, oder dass Daten für die Erfüllung des von der ersuchenden Zollverwaltung vorgesehenen Zwecks nicht länger gebraucht werden, so sind diese personenbezogenen Daten zu löschen.

10 Der Auftraggeber gewährt jedem Betroffenen bei Nachweis seiner Identität in geeigneter und allgemein verständlicher Form Auskunft über die zu seiner Person übermittelten beziehungsweise verarbeiteten Daten, deren Herkunft, die Empfänger oder Empfängerkategorien, den vorgesehenen Verwendungszweck, sowie über die Rechtsgrundlage. Diese Auskunft hat ohne beträchtliche Verzögerung oder Kosten zu erfolgen.

11 Darüber hinaus hat der Betroffene das Recht auf Richtigstellung unvollständiger oder unrichtiger Daten und Löschung von rechtswidrig verarbeiteten Daten. Die näheren Einzelheiten des Verfahrens zur Durchsetzung dieser Rechte richten sich nach den nationalen Rechtsvorschriften.

12 Die Zollverwaltung, die nach diesem Abkommen personenbezogene Daten erhalten hat, kann nicht in Zweifel ziehen, dass die von der anderen Zollverwaltung übermittelten Daten unrichtig gewesen oder rechtswidrig übermittelt worden sind, um der Verantwortung nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften der geschädigten Partei zu entgehen.

13 Ersetzt die empfangende Zollverwaltung einen Schaden, der bei der Verwendung von unrichtig übermittelten personenbezogenen Daten entstanden ist, hat die übermittelnde Zollverwaltung den gesamten Betrag des gewährten Schadenersatzes auf Ersuchen zu erstatten.